

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Gremium

Verwaltungsrat TBS

Sitzungsort

Mehrzweckraum, EG, TBS, Wiedenhaufe 11

Datum

05.03.2013

Beginn

17:00 Uhr

Ende

18:35 Uhr

Sitzungsnummer

VRTBS/001/2013

Zur heutigen Sitzung sind folgende Damen und Herren ordnungsgemäß eingeladen worden und sind anwesend:

Mitglieder

Philipp, Gerd E.

Vertretung für Bernd Ulrich
SchwabeTheis, Volker Dipl.Ing.
Grothoff-Blum, ChristianVertretung für Friedrich Wilhelm
NockemannHeinemann, Manfred
Meckel, Klaus
Sieker, Dieter

Anwesend ab TOP 7

Ratsmitglied als Vertreter

Gießwein, Marcel

Vertretung für Horst Rindermann

MitgliederZachow, Rainer
Sattler, Karin**Vorsitzender**

Schweinsberg, Ralf

stellv. VorsitzenderKick, Hans-Werner
Zeilert, Hans-Jürgen**Sitzungsteilnehmer/innen von der TBS AÖR**Bolte, Ute
Dippel, Jürgen
Reinke, Martina**Schriftführer/in**

Lieberts, Reiner

Abwesend:

MitgliederSchwabe, Bernd Ulrich
Nockemann, Friedrich WilhelmVertretung durch Gerd E. Philipp
Vertretung durch Christian Grothoff-
Blum

Rindermann, Horst

Vertretung durch Marcel Gießwein

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird Herr Volker Theis –SPD- durch den Vorsitzenden verpflichtet.

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.11.2012
- 4 Fragen von Einwohner/innen an Verwaltungsrat und Vorstand
- 5 Mitteilungen
 - 5.1 Straßenreinigungsgebühr
 - 5.2 Konsolidierungsvorschläge der FDP vom 12.11.2012
 - 5.3 Aktuelle Konsolidierungsbeiträge der TBS
 - 5.4 Ausbildung/Internetseite
 - 5.5 Verrechnungsstundensätze
 - 5.6 Winterdienst an Bushaltestellen bzw. ZOB
 - 5.7 Altkleidersammlung
 - 5.8 Sachstand Kanal-TÜV
- 6 Fragen / Mitteilungen des Verwaltungsrates an den Vorstand
 - 6.1 Winterdienst
- 7 a) 2. Nachtrag zur Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 15.12.2008 (nur Verwaltungsrat) 017/2013
b) Beschluss über die Ausübung des Weisungsrechtes gemäß § 8 Abs. 3 der TBS- Unternehmenssatzung (nur Finanzausschuss und Rat)
- 8 a) Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm (nur Verwaltungsrat) 016/2013
b) Beschluss über die Ausübung des Weisungsrechtes gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung (nur Finanzausschuss und Rat)
- 9 Geschäftsbericht 2012 der TBS AöR 036/2013
- 10 Bericht über Baumaßnahmen der TBS AöR - März 2013 028/2013
- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n**

Der Vorsitzende begrüßt zu Beginn der Sitzung die Sitzungsteilnehmer von Verwaltungsrat und TBS, sowie die anwesenden Zuhörer.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Verwaltungsrat ordnungsgemäß eingeladen worden und beschlussfähig ist.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.11.2012

Abstimmungsergebnis: dafür: 10
dagegen: -
Enthaltungen: 1

4 Fragen von Einwohner/innen an Verwaltungsrat und Vorstand

Es liegen keine Fragen vor.

5 Mitteilungen

5.1 Straßenreinigungsgebühr

Mit Bezug auf die Handhabung in Ennepetal wurde die Finanzierung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in der letzten Sitzung seitens Herrn Meckel angesprochen.

Grundsätzlich können Straßenreinigung und Winterdienst über Gebührenerhebung oder aus der Grundsteuer finanziert werden. Gängige Praxis ist die Gebührenerhebung. Aus TBS-Sicht ist dieser Finanzierungsform der Vorzug zu geben:

- Es gilt grundsätzlich der Haushaltsgrundsatz „Gebühr vor Steuer“ (§ 77 (2) 2. GO), d. h. Leistungen, die über Gebühren abgerechnet werden können, sollen nicht über Steuern finanziert werden;
- Gebührenkalkulation und Betriebsabrechnung gewährleisten eine hohe Kostentransparenz;
- Der Ausgleich von Über- und Unterdeckung je Teilleistung ist bei Gebühren vorgeschrieben. Die Grundsteuer, über die viele verschiedene Kosten finanziert werden, kann nur pauschal verändert werden;
- „Leistung ohne Gegenleistung“ – Außenbezirke zahlen derzeit keine Gebühr, da dort keine Reinigung stattfindet. Mit Grundsteuer müssen auch Außenbezirke zahlen. Hierzu gibt es nach unserer Information keine OVG-Rechtsprechung. Mit der Gebührenveranlagung sind wir derzeit rechtssicher.
- Bei einer Finanzierung über die Grundsteuer liegt die Zuständigkeit bei der Stadt. Die TBS wären Dienstleister für die Stadt wie in den Bereichen Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Stadtentwässerung.

5.2 Konsolidierungsvorschläge der FDP vom 12.11.2012

Bei einem Telefonat mit dem Antragsteller u. a. zwecks Klärung des Begriffs „Fixkosten“ und konkreter Ideen fiel in diesem Zusammenhang eine Aussage in der Form, dass man den Eindruck habe, die TBS seien bei allen Konsolidierungsbemühungen außen vor.

Die Haushaltskonsolidierung umfasst alle Maßnahmen, die auf eine Verringerung der öffentlichen Schulden abzielt. Die TBS sind dauerhaft bemüht, ihren Beitrag dazu zu leisten. Zur Verdeutlichung ein paar Beispiele:

- Für die Erfüllung der Aufgaben im Dienstleistungsbereich wurde im städtischen Haushalt 2012 ein Budget von gut 3,5 Mio € vorgesehen. Trotz der äußeren Umstände und vielfach nicht beeinflussbaren Rahmenbedingungen ist es gelungen, die Überschreitungen in einzelnen Bereichen an anderer Stelle zu überkompensieren, so dass die Inanspruchnahme um gut 150 T€ unter dem Ansatz lag.
- Vorschläge aus dem Schreiben der FDP
 - KFZ-Leasing statt Kauf
Leasing ist aufgrund der vielfältigen Vertragsmöglichkeiten ein komplexes, sehr vielschichtiges Thema.
Leasing als Finanzierungsalternative – nach erster Einschätzung kein Vorteil gegenüber eigener Darlehensaufnahme;
Full-Service-Leasing – kommt aufgrund eigener Werkstatt und erforderlicher schneller Reaktionszeit nicht in Frage;
Dreiecksverhältnis bei Schadensfällen – erhöhter Verwaltungsaufwand; bilanzielle Zuordnung Eigentum, ...
 - Fremdvergabe von Aufträgen
Die wirtschaftliche Fremdvergabe wird kontinuierlich geprüft. Eine grundsätzliche Umstellung erfolgte vor Jahren im Bereich Straßenbau. Die frühere Straßenbaukolonne, die Reparaturarbeiten durchführte, wurde abgeschafft. Im Bereich Verwaltung und Buchhaltung sorgen das Konzept der virtuellen Bankverbindungen im Gebührenbereich sowie die Vergabe von Druck und Versand von Gebührenbescheiden an einen externen Dienstleister für eine kostengünstige Abwicklung.
 - Übernahme von Aufgaben für dritte Träger
Auch die Übernahme von Aufgaben wird praktiziert, z. B. KFZ-Werkstatt für Feuerwehr, Kooperation Straßenbeleuchtung mit TBGev, Reinigung Containerstandorte. Zu berücksichtigen sind u. a. die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Wertgrenze für Betriebe gewerblicher Art. Ggf. unterliegen die übernommenen Aufgaben der Umsatz- und Körperschaftsteuerpflicht.
 - Abgabe von Aufgaben an (kommunale) Träger
Beispiele für abgegebene Aufgaben sind Personalverwaltung, IT-Versorgung und Pressestelle. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt durch die Stadt. Darüber hinaus gibt es Kontakt zu anderen kommunalen Stellen bezüglich einer zentralen Vergabe- und/oder zentralen Beschaffungsstelle.

5.3 Aktuelle Konsolidierungsbeiträge der TBS

- Ziel: Erhöhung des Ausschüttungsbetrages aus dem Jahresüberschuss
- Abbau einer Vollzeitstelle in der Buchhaltung
- Arbeitszeitverkürzungen ohne Ersatz
- Gebührenanpassung Friedhof
- Verzicht auf eine Ausbildungsstelle ab 2013

5.4 Ausbildung/Internetseite

Frau Bolte berichtet über den guten Abschluss Auszubildender im Januar 2013 nach verkürzter Ausbildung und über die Überarbeitung der Internetseite der TBS.

5.5 Verrechnungsstundensätze

Frau Bolte erläutert im Rahmen einer Präsentation die Ermittlung der Verrechnungsstundensätze.

Hinweis:

Die Präsentation ist als Anlage 1 der Niederschrift beigefügt.

5.6 Winterdienst an Bushaltestellen bzw. ZOB

Die Reinigungspflicht ist lt. Satzung auf die Anlieger übertragen (§ 2 (1)). Der Umfang der Winterwartung ergibt sich aus § 4 (2). Die Bushaltestellenbucht gehört zur Fahrbahn. Als Sonderleistung übernehmen die Auszubildenden der TBS bei freier Kapazität gezielt den Winterdienst an Bushaltestellen.

Der ZOB ist eine öffentliche Verkehrsfläche, deren Eigentümer die Stadt ist. Hier übernehmen die TBS als Dienstleister den Winterdienst für die Stadt.

Nachfrage zu Bushaltestellen in ländlichen Außenbezirken:

Landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb geschlossener Ortschaften sind per Gesetz von der Reinigungspflicht befreit. Der Winterdienst an diesen Bushaltestellen wird im Rahmen der vorgenannten Sonderleistung durch die TBS wahrgenommen.

Protokollnotiz:

Herr Gießwein teilt mit, dass bei der Schneebeseitigung auf öffentlichen Straßen die Radwege zugeschoben werden und z.B. die Nutzung durch Schulkinder dadurch verhindert wird. Er bittet um Prüfung und Thematisierung in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates.

5.7 Altkleidersammlung

Durch die Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum 01.06.2012 wurde die Sammlung von Alttextilien durch gewerbliche Unternehmen erleichtert. Dies bedeutet, dass Unternehmen nach Anmeldung beim EN-Kreis die Genehmigung zur Sammlung erhalten können. Um dem Wildwuchs entgegen zu wirken, hat der Umweltausschuss des EN-Kreises am 20.11.2012 beschlossen, flächendeckend Sammelcontainer für Alttextilien durch den Verbund der karitativen Einrichtungen im EN-Kreis einzuführen. Auf Basis dieses Konzeptes werden gewerbliche Sammlungen durch den Kreis untersagt.

Die Stadt und die Technischen Betriebe Schwelm AöR haben nach Rücksprache mit dem Deutschen Roten Kreuz als vorläufigen Ansprechpartner beschlossen, das neue kreisweite Konzept als erste Kommune umzusetzen. Aus diesem Grunde sind im Stadtgebiet Schwelm an den bekannten Altglas- und Altpapierstandorten 49 Alttextilcontainer aufgestellt worden. Für die Stadt und die TBS sind hierbei keine Kosten entstanden. Die Anschaffungs-, Leerungs- und Unterhaltungskosten des neuen Systems werden komplett durch den Logistikpartner der karitativen Einrichtungen getragen.

Hinweis:

Eine zeichnerische Darstellung des Containers ist als Anlage 2 der Niederschrift beigefügt.

5.8 Sachstand Kanal-TÜV

Der für den Kanal-TÜV grundlegende § 61a des Landeswassergesetzes wurde vom Landtag aufgehoben. An gleicher Stelle ist nun eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgenommen. In dieser Verordnung sollen zukünftig die bisherige Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) – gültig für die öffentlichen Netzbetreiber – und der private Grundstücksentwässerungsbereich abgedeckt werden.

Nach derzeitigem Stand sind zukünftig Grundstücksentwässerungsleitungen in Wasserschutzgebieten zu prüfen.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten erstreckt sich die Prüfpflicht auf industrielle und gewerbliche Entwässerungsleitungen. Die Frist für die Prüfung gewerblicher Leitungen soll der 31.12.2020 sein.

Für die privaten Leitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen die bisher gesetzten Fristen entfallen. Die neue Verordnung wird nun in den verschiedenen Gremien diskutiert. Bis zu einem abschließenden Ergebnis wird es noch etwas dauern.

6 Fragen / Mitteilungen des Verwaltungsrates an den Vorstand

6.1 Winterdienst

Herr Gießwein berichtet von TBS-Fahrzeugen im Winterdienst, die nach seinen Beobachtungen die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit in verkehrsberuhigten Zonen überschritten haben. Die TBS sagen zu, die Fahrer entsprechend zur Einhaltung anzuweisen.

- 7 a) 2. Nachtrag zur Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 15.12.2008 (nur Verwaltungsrat) 017/2013**
b) Beschluss über die Ausübung des Weisungsrechtes gemäß § 8 Abs. 3 der TBS- Unternehmenssatzung (nur Finanzausschuss und Rat)

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu TOP a):

1. Der 2. Nachtrag zur Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm wird entsprechend dem der Vorlage 017/2013 beiliegenden Entwurf beschlossen.
2. Der Beschluss zu 1. steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Finanzausschuss (zu TOP b):

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Schwelm, von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung keinen Gebrauch zu machen.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu TOP b):

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Abstimmungsergebnis:	dafür:	11
	dagegen:	-
	Enthaltungen:	1

- 8 a) Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm (nur Verwaltungsrat) 016/2013**
b) Beschluss über die Ausübung des Weisungsrechtes gemäß § 8 Abs. 3 der TBS- Unternehmenssatzung (nur Finanzausschuss und Rat)

Herr Gießwein bittet vor Beschlussfassung um weitergehende Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Gebührensätzen, die aufgrund der Abwesenheit von Herrn Flocke

nicht hinreichend beantwortet werden können. Deshalb stellt Herr Gießwein einen Antrag auf Vertagung des TOP 8 in die nächste Sitzung des Verwaltungsrates:

Abstimmungsergebnis:	dafür:	2
	dagegen:	10
	Enthaltungen:	-

Anschließend stellt Herr Gießwein den Antrag auf Einzelabstimmung zu den Positionen

- Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern
Ziff. 1.3 für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr Friedhof Linderhausen
Ziff. 2 Rasenbestattung Sarg
- Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern
Ziff. 2 Rasenbestattung Sarg je Stelle
- Grabherstellung bei Reihengräbern
Ziff. 2 Sargbestattung für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- Grabherstellung bei Wahlgräbern
Ziff. 2 Sargbestattung für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Ziff. 5 Tiefbestattung

in Anlage 2 zur Vorlage 016/2013.

Abstimmungsergebnis:	dafür:	2
	dagegen:	7
	Enthaltungen:	3

Danach erfolgt die Abstimmung zu TOP 8 gem. Beschlussvorschlag. Herr Gießwein nimmt an dieser Abstimmung nicht teil.

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu TOP a):

1. Die Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm wird entsprechend dem der Vorlage 016/2013 beiliegenden Entwurf beschlossen.
2. Der dieser Gebührensatzung zugrundeliegenden Gebührenbedarfsberechnung wird zugestimmt.
3. Die Beschlüsse zu 1. und 2. stehen unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Finanzausschuss (zu TOP b):

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Schwelm, von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung keinen Gebrauch zu machen.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu TOP b):

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Abstimmungsergebnis: dafür: 9
 dagegen: 1
 Enthaltungen: 1

Hinweis:

Ein Fachbeitrag zur Kostendeckung Friedhof wird als Anlage 3 der Niederschrift beigefügt.

9 Geschäftsbericht 2012 der TBS AöR 036/2013

Der Verwaltungsrat nimmt den Geschäftsbericht 2012 der TBS AöR zur Kenntnis.

10 Bericht über Baumaßnahmen der TBS AöR - März 028/2013
2013

Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht über Baumaßnahmen der TBS AöR –März 2013- zur Kenntnis.

Unterschriften zu den Seiten 1 bis 8 der Sitzungsniederschrift vom heutigen Tage.

Schwelm, den 06.03.2013	Vorsitzender Ralf Schweinsberg	Schriffthführer Reiner Lieberts
-------------------------	-----------------------------------	------------------------------------